

SO_GERICHTE VSBES.2015.251 vom 4. Januar 2016

SO Obergericht, 2016-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2015.251

FR: SO_GERICHTE VSBES.2015.251 du 4 janvier 2016

IT: SO_GERICHTE VSBES.2015.251 del 4 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

Das Valideneinkommen von Herrn A.____ sei gemäss dem Medianwert der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung festzusetzen.

E. 2

Herrn A.____ sei eine IV-Rente auf der Basis von 133 1/3 % einer vollen einfachen Invalidenrente auszurichten.

E. 3

Der Rentenanspruch von Herrn A.____ sei auf der Grundlage der obigen Anträge neu festzusetzen und die zuständige Ausgleichskasse sei anzuweisen, entsprechende Nachzahlungen an Herrn A.____ zu erbringen.

E. 4

4.1 Den Anlass zur Wiedererwägung bildete die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IVG. Umstritten ist einzig, ob die rückwirkende Korrektur auf den Rentenbeginn am 1. April 2010 vorzunehmen ist, wie es der Beschwerdeführer verlangt, oder ob die Rente erst rückwirkend ab September 2013 (Entdeckung des Fehlers) stattzufinden hat. Dies hängt davon ab, ob ein ahv-analoger oder ein iv-spezifischer Gesichtspunkt zur Diskussion steht (vgl. E. II. 2.7 hiervor). 4.2 Das Bundesgericht hat die folgenden Sachverhalte als ahv-analog behandelt mit der Folge, dass die für die Invalidenversicherung statuierte Beschränkung der Rückwirkung (Art. 88 bis Abs. 1 lit. c IVV) nicht galt: Bei der irrtümlichen Herabsetzung einer laufenden Rente, die erfolgt war, weil die IV-Stelle übersehen hatte, dass die Übergangsbestimmungen zur 4. IV-Revision den Besitzstand garantierten (Urteil des Bundesgerichts 9C_409/2011 vom 21. November 2011). Bei einem Verschieb der IV-Organe (Invaliditätsgrad 100 % statt 50 %), der dazu führte, dass die durch die Ausgleichskasse erstellte Rentenverfügung auf eine ganze statt auf eine halbe Rente lautete. Bei Zusprache einer ganzen Rente in der durch die Ausgleichskasse erstellten Verfügung, obwohl der Beschluss der IV-Organe auf einen Invaliditätsgrad von 50 % gelautet hatte. Bei Zusprache einer ungekürzten ganzen IV-Rente in der durch die Ausgleichskasse erstellten Verfügung, wobei die Kasse übersehen hatte, dass die Rente gemäss Beschluss der IV-Organe um 30 % zu kürzen war (alle drei Beispiele aus BGE 110 V 298 E. 2b S. 301 f. mit Hinweisen). Diesen Beispielen ist gemeinsam, dass sie nicht den für den Rentenanspruch massgebenden Sachverhalt, sondern die Umsetzung des entsprechenden Beschlusses oder die Anwendung der für die Rentenstufe massgebenden Rechtsgrundlagen betreffen. 4.3 In der Verfügung vom 13. April 2011 (IV-Nr. 99) hielt die IV-Stelle [...] fest, der Beschwerdeführer sei seit dem Abschluss der Berufsausbildung ununterbrochen und in erheblichem, jedoch unterschiedlichem Ausmass arbeitsunfähig. Im der Verfügung zugrunde liegenden Beschluss wurde davon ausgegangen, der für die

Dreiviertelsrente massgebende Invaliditätsgrad von 60 % bestehe seit 31. März 2009. Der materielle Anspruchsbeginn sei (ohne Berücksichtigung der erst im Oktober 2009 erfolgten Anmeldung) am 1. März 2009. Diese Beurteilung stütze sich auf die Bemerkung des RAD-Arztes pract. med. B.____ (Beurteilung vom 1. Februar 2011, IV-Nr. 93), die von ihm festgelegte Arbeitsunfähigkeit von 60 % gelte seit dem Abschluss der beruflichen Massnahmen. Er nahm dabei, soweit ersichtlich, Bezug auf das Praktikum als Arbeitsagoge, das der Beschwerdeführer von Januar bis März 2008 bei der Stiftung [...] absolviert hatte. Auf dieser Grundlage wurde der Eintritt des Versicherungsfalls für die Rente (Ablauf des Wartejahres, vgl. E. II. 2.1 hiervor) auf März 2009 festgelegt. Da der 1977 geborene Versicherte damals das 25. Altersjahr bei weitem überschritten hatte, bestand kein Raum für die Anwendung von Art. 37 Abs. 2 IVG. Im Rahmen der Neuurteilung gelangte die Beschwerdegegnerin nun zum Ergebnis, die damalige Beurteilung sei insofern zweifellos unrichtig gewesen, als der Versicherungsfall für die Rente bereits wesentlich früher, nämlich mit dem Lehrabschluss im Jahr 1999 respektive ein Jahr danach, ausgewiesen gewesen sei. Die ursprüngliche Fehlurteilung betrifft somit die Frage, zu welchem Zeitpunkt aufgrund der medizinischen Aktenlage die materiellen Anspruchsvoraussetzungen für die Rente (Arbeitsunfähigkeit während des Wartejahres, Invaliditätsgrad) erfüllt waren. Dabei handelt es sich nicht um einen ahv-analogen, sondern um einen iv-spezifischen Gesichtspunkt. Die Beschwerdegegnerin hat daher das Ausmass der Rückwirkung korrekterweise gestützt auf Art. 88 bis Abs. 1 lit. c IVV festgelegt. Der Fehler hat mit dem Schreiben vom 18. September 2013 (IV-Nr. 115) als entdeckt zu gelten. Folglich hat die rückwirkende Neuberechnung, bei der die Mindestgarantie von Art. 37 Abs. 2 IVG Berücksichtigung findet, per 1. September 2013 zu erfolgen. Die angefochtene Verfügung ist in diesem Punkt nicht zu beanstanden.

5. Beim Einkommensvergleich ist einzig das Valideneinkommen umstritten.

5.1 Konnte die versicherte Person wegen der Invalidität keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben, so entspricht das Erwerbseinkommen, das sie als Nichtinvalide erzielen könnte, bestimmten, nach Alter abgestuften Prozentsätzen des jährlich aktualisierten Medianwertes gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (Art. 26 Abs. 1 IVV). Als Erwerb von zureichenden beruflichen Kenntnissen gilt im Allgemeinen die abgeschlossene Berufsausbildung, sofern sie der versicherten Person praktisch die gleichen Verdienstmöglichkeiten eröffnet wie Nichtbehinderten mit der gleichen (ordentlichen) Ausbildung. Die Bestimmung von Art. 26 IVV schliesst nicht aus, dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen eines bestimmten Berufs abgestellt wird. Vorausgesetzt sind eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den betreffenden Beruf erlernt hätte (Urteil 9C_820/2012 vom 1. Mai 2013 E. 3.2.2 mit Hinweis).

5.2 Der Beschwerdeführer absolvierte die Primar- und die Sekundarschule (vgl. IV-Nr. 2). Eine 1993 begonnene Lehre als Schreiner wurde nach knapp zwei Jahren zunächst abgebrochen (vgl. IV-Nr. 1 S. 4 f., 38 ff.). Dr. med. C.____, Facharzt für Neurologie FMH, ging von Hirnschädigungen aus, die möglicherweise seit der Geburt bestünden. Ob ein im Sommer 1988 erlittener Unfall mit Schädelhirntrauma eine Verschlechterung bewirkt habe, sei unklar. Dr. med. C.____ bezeichnete den Schreinerberuf als ungeeignet und empfahl eine berufliche Neuorientierung (vgl. IV-Nr. 1 S. 41 f., 43 ff.). In seinem Bericht (neurologisches Konsilium) vom 28. Juni 1995 führt er aus, nach den Angaben der Mutter sei die Entscheidung zur Aufnahme der Lehre als Schreiner eher unüberlegt und impulsiv erfolgt (IV-Nr. 1 S. 45). In der Folge wurde der Beschwerdeführer durch die Invalidenversicherung unterstützt (IV-Nr. 1 S. 30 ff.). Er

konnte schliesslich im Sommer 1999 die Lehre als Schreiner erfolgreich abschliessen (IV-Nr. 2 S. 11 f.; vgl. auch IV-Nr. 17 S. 3). In der Folge fand er jedoch keine längerfristige Anstellung in diesem Beruf. 5.3 Nach dem Gesagten hat der Beschwerdeführer die Lehre als Schreiner erfolgreich abgeschlossen. Er verfügt somit über eine abgeschlossene Berufsausbildung. Dies steht einer Qualifikation als Frühinvalider gemäss Art. 26 Abs. 1 IVV allerdings nicht unter allen Umständen entgegen: Nach der Rechtsprechung sind Frühinvalide Versicherte, die seit ihrer Kindheit einen Gesundheitsschaden aufweisen und deshalb keine zureichenden beruflichen Kenntnisse erwerben konnten. Dazu gehören auch Versicherte, welche zwar eine Berufsausbildung beginnen und allenfalls abschliessen, zu Beginn der Ausbildung jedoch bereits invalid sind und mit dieser Ausbildung nicht dieselben Verdienstmöglichkeiten realisieren können wie eine nichtbehinderte Person mit derselben Ausbildung (Urteil des Bundesgerichts 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E. 3.2 mit Hinweis auf Ziffer 3035 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [KSIH]).

Entscheidend ist in dieser Konstellation, ob die versicherte Person die absolvierte Ausbildung auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt «ummünzen» kann oder ob ihr dies behinderungsbedingt verunmöglicht ist (zitiertes Urteil 9C_611/2014 E. 4.3 am Ende).

5.4 Aufgrund der medizinischen Akten ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bereits in der Kindheit einen Gesundheitsschaden erlitten hat. Dies ergibt sich namentlich aus dem Konsilium des Neurologen Dr. med. C.____ vom 28. Juni 1995 (IV-Nr. 1 S. 43 ff.) sowie dem Bericht der D.____ vom 19. Mai 2009 (IV-Nr. 59). In diesen Stellungnahmen wird zwar der Einfluss des Unfalls mit Schädelhirntrauma von 1988 unterschiedlich beurteilt. Im entscheidenden Punkt, dass bereits in der Kindheit ein Gesundheitsschaden aufgetreten war, stimmen sie jedoch überein. Auch der RAD-Arzt pract. med. B.____, auf dessen Einschätzung der Rentenentscheid vom 13. April 2011 (IV-Nr. 99) basierte, hielt fest, der Gesundheitsschaden sei bereits 1988 eingetreten. Damit ist mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt, dass der Beschwerdeführer bereits zu Beginn der Ausbildung in einer iv-rechtlich relevanten Weise eingeschränkt war. Der Beschwerdeführer schloss die Ausbildung als Schreiner zwar schliesslich im Sommer 1999 erfolgreich ab. Es gelang ihm aber in der Folge nicht, längerfristig einen entsprechenden Verdienst zu erzielen, denn er fand keine feste Arbeitsstelle. Er arbeitete bei verschiedenen Arbeitgebern (vgl. Lebenslauf, IV-Nr. 64 und 70: Arbeitszeugnisse, IV-Nr. 70 S. 2 ff.), die Anstellungsdauer war aber jeweils sehr kurz, zum Teil erfolgte die Kündigung schon während der Probezeit (vgl. z.B. IV-Nr. 13). Zwischendurch war der Beschwerdeführer faktisch arbeitslos (vgl. auch IK-Auszug, IV-Nr. 9). Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kündigungen mit den krankheitsbedingten Einschränkungen zusammenhingen. Der Beschwerdeführer war demnach nach dem Abschluss der Lehre behinderungsbedingt nicht in der Lage, einen der Ausbildung entsprechenden Verdienst zu erzielen. Unter diesen Umständen ist der Beschwerdeführer als Frühinvalider im Sinne von Art. 26 Abs. 1 IVV zu qualifizieren (vgl. den vergleichbar gelagerten Sachverhalt im zitierten Urteil 9C_611/2014 E. 5.1, wo die Versicherte im erlernten Beruf als Coiffeuse behinderungsbedingt stark verlangsamt war). Dies schliesst zwar nicht unter allen Umständen aus, dass zur Berechnung des Valideneinkommens auf das Einkommen eines bestimmten Berufs abgestellt wird (vgl. E. II. 4.1 hiervor). Vorausgesetzt sind allerdings eindeutige Anhaltspunkte dafür, dass die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den betreffenden Beruf erlernt hätte (Urteil 9C_820/2012 vom 1. Mai 2013 E. 3.2.2 mit Hinweis). So verhält es sich hier nicht. Zur Frage, wie der Entscheid für diese Lehre

zustande kam, findet sich in den Akten einzig die von Dr. med. C. ___ wiedergegebene Aussage der Mutter, dieser Entscheid sei eher unüberlegt und impulsiv getroffen worden (IV-Nr. 1 S. 45). Eindeutige Anhaltspunkte für die Annahme, der Beschwerdeführer hätte ohne gesundheitliche Beeinträchtigung den Beruf als Schreiner gewählt, liegen damit – entgegen der Ansicht der Beschwerdegegnerin – nicht vor. Das Valideneinkommen ist daher gestützt auf den Medianwert gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik zu bestimmen. Dieser belief sich im Jahr 2013 auf CHF 77'000.00. Da der Beschwerdeführer zu diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr vollendet hatte, entspricht das Valideneinkommen 100 % dieser Summe (vgl. Art. 26 Abs. 1 IVV). 5.5 Bei einem Valideneinkommen von CHF 77'000.00 und dem unbestrittenen Invalideneinkommen von CHF 23'648.00 im Jahr 2013 resultiert ein Invaliditätsgrad von 69 %, der einen Anspruch auf eine Dreiviertelsrente begründet. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer somit im Ergebnis zu Recht weiterhin eine Dreiviertelsrente zugesprochen. 5.6 Änderungen der Vergleichseinkommen, welche den Rentenanspruch beeinflussen und vor dem Verfügungserlass wirksam werden, sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen (BGE 129 V 222). Bei einer Invaliditätsbemessung nach Massgabe von Art. 26 Abs. 1 IVV bedeutet dies, dass eine Anpassung des Medianlohns, welche vor dem Verfügungserlass erfolgt, zu einer neuen Invaliditätsbemessung ab dem Anpassungszeitpunkt führt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 9C_611/2014 vom 19. Februar 2015 E. 5.2 und I 108/05 vom 7. Juni 2005 E. 5). Auf den 1. Januar 2015 wurde der für die Invaliditätsbemessung bei Frühinvaliden massgebende Medianwert gemäss der Lohnstrukturerhebung des Bundesamtes für Statistik (Art. 26 Abs. 1 IVV) von CHF 77'000.00 auf CHF 82'500.00 erhöht (Bundesamt für Sozialversicherungen, IV-Rundschreiben Nr. 329). Dementsprechend ist ab diesem Datum eine neue Invaliditätsbemessung vorzunehmen. Wird das Invalideneinkommen von CHF 23'648.00 der allgemeinen Nominallohnentwicklung bei Männern von 2013 bis 2015 angepasst (Bundesamt für Statistik, Lohnentwicklung, Tabelle 1.1.10: Index 2013 = 102.5; Index 2015 = 103.5), resultiert ein Betrag von CHF 23'879.00. Dieser Verdienst führt verglichen mit dem Validenlohn von CHF 82'500.00 zu einem Invaliditätsgrad von 71 %. Der Beschwerdeführer hat somit ab 1. Januar 2015 Anspruch auf eine ganze Rente. In diesem Punkt ist die Beschwerde gutzuheissen. 6. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde insofern im Sinne einer teilweisen Gutheissung als begründet, als dem Beschwerdeführer mit Wirkung ab 1. Januar 2015 die beantragte ganze Rente zuzusprechen ist. Dagegen ist die Beschwerde insofern unbegründet und abzuweisen, soweit der Beschwerdeführer verlangt, es sei ihm für die Zeit vom 1. April 2010 bis 31. Dezember 2014 eine ganze Rente (anstelle der verfügten Dreiviertelsrente) zuzusprechen, und soweit er beantragt, der Rentenbetrag sei bereits ab 1. April 2010 (und nicht erst ab 1. September 2013) nach Massgabe von Art. 37 Abs. 2 IVG festzusetzen. 6.1 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). Bei teilweisem Obsiegen ist die Parteientschädigung insoweit zu kürzen, als das weitergehende Rechtsbegehren den Prozessaufwand beeinflusst hat. Bei Streitigkeiten um die Höhe einer Invalidenrente rechtfertigt sich in der Regel keine Reduktion der Parteientschädigung, wenn dem Beschwerdeführer nicht die beantragte, aber eine höhere als die verfügte Rentenabstufung zugesprochen wird. Dasselbe gilt, wenn der geltend gemachte Anspruch – wie hier – für eine kürzere als die beantragte Dauer zugesprochen

wird (Urteil des Bundesgerichts 9C_288/2015 vom 9. Januar 2016 E. 4.2 mit Hinweisen). Der Umstand, dass die Beschwerde in Bezug auf die Rentenhöhe nur bezogen auf die Zeit ab 1. Januar 2015 gutgeheissen wird, rechtfertigt daher keine Reduktion der Parteientschädigung. Eine solche ist jedoch vorzunehmen, soweit der Prozessaufwand durch die Frage beeinflusst wurde, ob (bezogen auf den Zeitpunkt der Wiedererwägung) ein ahv-analoger oder ein iv-spezifischer Gesichtspunkt vorliege. Es erscheint als angemessen, die Parteientschädigung unter diesem Aspekt um einen Viertel zu kürzen. Der Rechtsvertreter macht für das Beschwerdeverfahren einen Aufwand von 26 Stunden geltend. Dieser Zeitaufwand erscheint im Quervergleich als sehr hoch: Es stellten sich zwar etwas ungewöhnliche und nicht einfache Rechtsfragen. Zudem führte die nicht durch den Beschwerdeführer zu verantwortende, irrtümliche Zustellung der für die Ausgleichskasse bestimmten Mitteilung (vgl. E. I. 6 hiervor) zu einem zusätzlichen Aufwand. Der relevante Sachverhalt war aber nicht übermässig komplex und die Akten weisen ungefähr den «üblichen» Umfang auf. Zudem war der Vertreter schon im Verwaltungsverfahren mandatiert und konnte somit auf die dortigen Vorarbeiten zurückgreifen. Ein Teil der im Beschwerdeverfahren vorgebrachten Argumente findet sich denn auch bereits in den früheren Rechtsschriften. Unter Berücksichtigung der leicht überdurchschnittlichen Schwierigkeit der Streitsache und der verfahrensmässigen Weiterungen erscheint ein Aufwand von 18 Stunden als angemessen. Unter Berücksichtigung der Kürzung um einen Viertel bemisst sich die Parteientschädigung nach einem Aufwand von 13.5 Stunden. Bei den geltend gemachten Auslagen sind die Kopien mit CHF 0.50 (statt CHF 1.00) einzusetzen, so dass ein Betrag von CHF 81.80 (79 Kopien à CHF 0.50 plus sonstige Auslagen CHF 42.30) resultiert. Die Auslagen sind nicht zu kürzen, da ihre Höhe durch das teilweise Unterliegen kaum beeinflusst wurde. Die Parteientschädigung beläuft sich somit auf CHF 3'004.35 (13.5 x CHF 200.00 + CHF 81.80 + 8 % Mehrwertsteuer). 6.2 Die Gerichtskosten von CHF 600.00 sind entsprechend dem erwähnten Kostenverteiler zu einem Viertel, also CHF 150.00, dem Beschwerdeführer und zu drei Vierteln, also CHF 450.00, der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Dem Beschwerdeführer sind CHF 450.00 des geleisteten Kostenvorschusses von CHF 600.00 zurückzuerstatten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.